



## ACQUASHIELD Comp.B

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** ACQUASHIELD Comp.B  
**Andere Bezeichnungen:**  
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Dichtungsmittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
LATICRETE EUROPE S.r.l. a socio unico  
Via Paletti snc  
41051 Castelnovo Rangone - Italia  
Tel.: +39 059 535 540 - Fax: +39 059 538 338  
sds@laticreteeurope.com  
https://eu.laticrete.com
- 1.4 Notrufnummer:** Giftinformationszentrum Berlin (DE): +49 030 30686 790  
Notrufnummer (AT): +43 (0)1/406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale)  
Hersteller (8.00 bis 18.00 Uhr CET): (+39) 059 535 540

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Gefahrenhinweise:**  
Nicht relevant  
**Sicherheitshinweise:**  
Nicht relevant  
**Zusätzliche Information:**  
EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*\*

- 3.1 Stoffe:**  
Nicht relevant
- 3.2 Gemische:**  
**Chemische Beschreibung:** Wässrige Lösung eines Acrylcopolymerisat  
**Gefährliche Bestandteile:**  
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                        | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung            |                                                                                                                  | Konzentration  |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9<br>Index: 613-088-00-6<br>REACH: 01-2120761540-60-XXXX | <b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<sup>(1)</sup></b> | ATP CLP00                                                                                                        | 0,03 - <0,05 % |
|                                                                                        | Verordnung 1272/2008                             | Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317<br>- Gefahr |                |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt



ACQUASHIELD Comp.B

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*\* (fortlaufend)

| Identifizierung                                                                       | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung                                                                                                                                                                                                                                                                               | Konzentration |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| CAS: 55965-84-9<br>EC: Nicht relevant<br>Index: 613-167-00-5<br>REACH: Nicht relevant | <b>Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) ATP ATP13</b><br><br>Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr | <0,0005 %     |

(\*) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

| Identifizierung                                                                                                                     | M-Faktor                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant | Akute 100<br>Chronisch 100 |

| Identifizierung                                                                                                                        | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                                                                         | % (Gew./Gew.) >=0,05: Skin Sens. 1 - H317                                                                                                                                                                                                |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9<br>EC: Nicht relevant | % (Gew./Gew.) >=0,6: Skin Corr. 1C - H314<br>0,06<= % (Gew./Gew.) <0,6: Skin Irrit. 2 - H315<br>% (Gew./Gew.) >=0,6: Eye Dam. 1 - H318<br>0,06<= % (Gew./Gew.) <0,6: Eye Irrit. 2 - H319<br>% (Gew./Gew.) >=0,0015: Skin Sens. 1A - H317 |

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

| Identifizierung                                                                                                                        | Akute Toxizität                                                                                 | Gattung            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                                                                         | LD50 oral 450 mg/kg<br>LD50 kutan Nicht relevant<br>LC50 beim Einatmen von Dunst Nicht relevant | Ratte              |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9<br>EC: Nicht relevant | LD50 oral 64 mg/kg<br>LD50 kutan 87,12 mg/kg<br>LC50 beim Einatmen von Dunst 1,433 mg/L *       | Ratte<br>Kaninchen |

\* Äquivalenter ATE-Wert des Stoffes, der für den Expositionsweg des Produkts gilt. Für den ATE-Wert in Verbindung mit dem Expositionsweg des Stoffes siehe Abschnitt 11.

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstalltionen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

#### Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandkasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.



## ACQUASHIELD Comp.B

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

| Identifizierung                                                                                                                     | Umweltgrenzwerte |  |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--|-----------|
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant | MAK (8h)         |  | 0,2 mg/m³ |
|                                                                                                                                     | MAK (STEL)       |  | 0,4 mg/m³ |

#### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung                                                |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|----------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,966 mg/kg              | Nicht relevant |
|                                                                | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 6,81 mg/m³               | Nicht relevant |

#### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung                                                |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|----------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,345 mg/kg              | Nicht relevant |
|                                                                | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1,2 mg/m³                | Nicht relevant |

#### PNEC:

| Identifizierung                                                |                  |                |                            |               |
|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|---------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | STP              | 1,03 mg/L      | Frisches Wasser            | 0,00403 mg/L  |
|                                                                | Boden            | 3 mg/kg        | Meerwasser                 | 0,000403 mg/L |
|                                                                | Intermittierende | 0,0011 mg/L    | Sediment (Frisches Wasser) | 0,0499 mg/kg  |
|                                                                | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,00499 mg/kg |

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

E.- Körperschutz

Nicht relevant

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

|                                                           |                             |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 0 % Gewicht                 |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 0 kg/m <sup>3</sup> (0 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | Nicht relevant              |
| Mittleres Molekulargewicht:                               | Nicht relevant              |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

#### Physisches Aussehen :

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C: | Flüssigkeit      |
| Aussehen:                  | Streuung         |
| Farbe:                     | Weiss            |
| Geruch:                    | Charakteristisch |
| Geruchsschwelle:           | Nicht relevant * |

#### Flüchtigkeit:

|                                            |                         |
|--------------------------------------------|-------------------------|
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 100 °C                  |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | 2350 Pa                 |
| Dampfdruck bei 50 °C:                      | 12381,01 Pa (12,38 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                | Nicht relevant *        |

#### Produktkennzeichnung:

|                                         |                          |
|-----------------------------------------|--------------------------|
| Dichte bei 20 °C:                       | 1065,6 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C:              | 1,066                    |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:        | Nicht relevant *         |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: | Nicht relevant *         |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: | Nicht relevant *         |
| Konzentration:                          | Nicht relevant *         |
| pH:                                     | 6,5 - 7,5 (auf 50 %)     |
| Dampfdichte bei 20 °C:                  | Nicht relevant *         |

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

|                                                    |                            |
|----------------------------------------------------|----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant *           |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant *           |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Mischbar                   |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant *           |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant *           |
| <b>Entflammbarkeit:</b>                            |                            |
| Flammpunkt:                                        | Nicht entflammbar (>60 °C) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                  | Nicht relevant *           |
| Selbstentflammungstemperatur:                      | Nicht relevant *           |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:                     | Nicht relevant *           |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:                      | Nicht relevant *           |
| <b>Partikeleigenschaften:</b>                      |                            |
| Medianwert des äquivalenten Durchmessers:          | Nicht relevant *           |

### 9.2 Sonstige Angaben:

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

|                                                                   |                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|
| Explosive Eigenschaften:                                          | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften:                                        | Nicht relevant * |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:         | Nicht relevant * |
| Verbrennungswärme:                                                | Nicht relevant * |
| Aerosole-Gesamtprozensatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: | Nicht relevant * |

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung        | Sonnenlicht      | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindun-

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\*

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: Nicht relevant
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung                                                | Akute Toxizität           |             | Gattung |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------|---------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | LD50 oral                 | 450 mg/kg   | Ratte   |
|                                                                | LD50 kutan                | >2000 mg/kg |         |
|                                                                | LC50 Einatmen von Stäuben | >5 mg/L     |         |



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

| Identifizierung                                                                                                                        | Akute Toxizität              |             | Gattung   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------|-----------|
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9<br>EC: Nicht relevant | LD50 oral                    | 64 mg/kg    | Ratte     |
|                                                                                                                                        | LD50 kutan                   | 87,12 mg/kg | Kaninchen |
|                                                                                                                                        | LC50 beim Einatmen von Dunst | >20 mg/L    |           |

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### Sonstige Angaben

Nicht relevant

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\*

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung                                                                                                                        | Konzentration |                           | Art                             | Gattung   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------|---------------------------------|-----------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9                                                                         | LC50          | 2,18 mg/L (96 h)          | Oncorhynchus mykiss             | Fisch     |
|                                                                                                                                        | EC50          | 2,9 mg/L (48 h)           | Daphnia magna                   | Krebstier |
|                                                                                                                                        | EC50          | 0,11 mg/L (72 h)          | Pseudokirchneriella subcapitata | Alge      |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9<br>EC: Nicht relevant | LC50          | >0,001 - 0,01 mg/L (96 h) |                                 | Fisch     |
|                                                                                                                                        | EC50          | >0,001 - 0,01 mg/L (48 h) |                                 | Krebstier |
|                                                                                                                                        | EC50          | >0,001 - 0,01 mg/L (72 h) |                                 | Alge      |

#### Langzeittoxizität:

| Identifizierung                                                                                                                     | Konzentration |                    | Art | Gattung   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------|-----|-----------|
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)<br>CAS: 55965-84-9 EC: Nicht relevant | NOEC          | >0,001 - 0,01 mg/L |     | Fisch     |
|                                                                                                                                     | NOEC          | >0,001 - 0,01 mg/L |     | Krebstier |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung                                                | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |         |
|----------------------------------------------------------------|--------------|----------------|--------------------------|---------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 1 mg/L  |
|                                                                | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 63 Tage |
|                                                                | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 85 %    |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung                                                | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | FBK                                   | 7       |
|                                                                | POW Protokoll                         | 0,7     |
|                                                                | Potenzial                             | Niedrig |

### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung                                                | Absorption/Desorption |                | Flüchtigkeit    |                |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------|-----------------|----------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>CAS: 2634-33-5<br>EC: 220-120-9 | Koc                   | 9,33           | Henry           | Nicht relevant |
|                                                                | Fazit                 | Sehr hoch      | Trockener Boden | Nicht relevant |
|                                                                | $\sigma$              | Nicht relevant | Feuchten Boden  | Nicht relevant |

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code     | Beschreibung                                                             | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | Ungefährlich                              |

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zu führen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID, IMDG, IATA)

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN \*\*

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) - PT: (2,4,6,11,12,13); Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) - PT: (2,4,6,11,12,13); 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) - PT: (2,6,9,11,12,13)

- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant

- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant

- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant

- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Nicht relevant

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc.):

Nicht relevant

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN \*\* (fortlaufend)

### **LGK - Lagerklasse (TRGS 510):**

10

### **Sonstige Gesetzgebungen:**

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### **Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

**Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

· Stoffe, die in EUH208 enthalten sind:

· Hinzugefügte Stoffe

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

RECHTSVORSCHRIFTEN (ABSCHNITT 15):

· Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...)

### **Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:**

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

### **Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Acute Tox. 2: H310+H330 - Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### **Klassifizierungsverfahren:**

Nicht relevant

### **Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### **Haupt-Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

### **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen  
COD: chemischer Sauerstoffbedarf  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.  
EC50: 50 % Effekt-Konzentration  
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport  
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation  
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff  
LC50: tödliche Konzentration 50  
LD50: tödliche Dosis 50  
LogPOW: Octanol-water-partitiecoefficient  
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch  
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt  
Nicht klass: Nicht klassifiziert  
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator  
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend  
WGK: Wassergefährdungsklasse

Informationsvermerk zur Produktsicherheit gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), dieses Dokument stellt kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dar. Die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes ist für dieses Produkt nicht obligatorisch. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann.

ENDE DES DOKUMENTS